

# **Neues Energierecht – Auswirkungen für die Gemeinden, Umsetzung und Vollzug**

*Informationsveranstaltung VLG, Bereich BUWD  
13. und 21. November 2018*

*Dagmar Jans, Rechtsdienst BUWD  
Jules Gut, Dienststelle Umwelt und Energie*

# Inhaltsübersicht

1. Neue Regelungen in Gesetz und Verordnung (Dagmar Jans)
2. Umsetzung und Vollzug (Jules Gut)
3. Anwendungshilfen Übersicht

# **1. NEUE REGELUNGEN IN GESETZ UND VERORDNUNG**

# Kommunale Energieplanung (§ 5 KEnG, § 3 KEnV)

- Alle Gemeinden haben eine minimale kommunale Energieplanung zu erstellen
- Angepasst auf konkrete Verhältnisse und Bedürfnisse
- Bereits bestehende Energieplanungen werden anerkannt (z.B. «Energienstadt»-Prozess)
- Keine Frist im Gesetz. U.U. im Rahmen der Ortsplanung sinnvoll

# Thermische Netze

## (§ 6 KEnG, § 4 KEnV)

- Abs. 1 und 2: Anschlusspflicht an thermische Netze gilt neu auch für bestehende Bauten, sofern zweckmässig und zumutbar
- Abs. 4: Rechtsgrundlage für die Konzessionierung privater thermischer Netze. Regelung der Rahmenbedingungen (inkl. Gebührenerhebung) durch Gemeinde. Konzessionierung bedarf keiner Ausschreibung.
- § 26 Abs. 1 StrG: Gebührenbefreiung für Leitungen thermischer Netze, wenn die darüber gelieferte Energie zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

# Nutzungsplanung (§ 9 KEnG)

- Für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete (Zonenplan oder Bebauungsplan) können die Gemeinden strengere Vorschriften als diejenigen des KEnG erlassen
- Aus Gründen der Harmonisierung nicht möglich für gesamtes Gemeindegebiet

# Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK; § 10 KEnG, § 8 KEnV)

- Für neue Wohn-, Schul-, Verwaltungsgebäude obligatorisch, sonst freiwillig
- Der GEAK ist von der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zusammen mit der Ausführungsbestätigung einzuverlangen
- GEAK werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Register wird vom Verein GEAK geführt

# **Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12 KEnG, Art. 1.36 Anhang KEnV)**

- Neuinstallation generell unzulässig
- Ortsfeste elektrische WSH mit Wasserverteilsystem dürfen nicht durch ortsfeste elektrische WSH ersetzt werden
- Sanierungspflicht von ortsfesten elektrischen WSH mit Wasserverteilsystem (15 Jahre ab Inkrafttreten, d.h. bis Anfang 2034)



# **Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 KEnG, Art. 1.29 ff. Anhang KEnV)**

- Regelung betrifft bestehende Bauten i.d.R. älteren Jahrgangs mit Wohnnutzung
- Mind. 10 % erneuerbare Energien zubauen, was durch Umsetzung mindestens einer Standardlösung oder durch Biogas-Zertifikate möglich ist
- Meldepflicht (s. nachfolgend)

# Elektro-Wassererwärmer (§ 14 KEnG)

- Verschärfte Voraussetzungen für den Neueinbau und Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer
- Bei Wohnnutzungen: Sanierungspflicht bestehender zentraler Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden (15 Jahre ab Inkrafttreten, d.h. bis Anfang 2034)
- Meldepflicht (s. nachfolgend)

# Meldepflichten

- § 13 KEnG Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmegerätes
- § 14 KEnG Elektro-Wassererwärmer
- § 25 KEnG Beheizte Freiluftbäder
- § 12 KEnV Verfahren: spätestens 20 Tage vor Beginn der Arbeit an die zuständige Behörde, nach den Vorgaben des BUWD (elektronisches Meldeformular)

# Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15 KEnG, §§ 13-15 KEnV)

- Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet, befeuchtet werden (d.h. auch Ställe, Produktionshallen etc.)
- Teil der benötigten Energie ist auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen
- Alternativ: Ersatzabgabe (Wahlfreiheit; Abgabe an Gemeinde, zweckgebundene Verwendung zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien)
- Vollzug im Baubewilligungsverfahren, Formularlösung

# Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18 KEnG, Art. 1.23 ff. Anhang KEnV)

- Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten etc.)
- Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei null liegen
- Grenzwerte sind in der KEnV definiert

# Vorbild öffentliche Hand (§§ 1, 26 KEnG, § 21 KEnV)

- Betroffen sind Bauten im Eigentum der Gemeinde (Finanz- und Verwaltungsvermögen)
- Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energistadt 2015»
- Ausnahmen sind aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen oder wegen des Denkmalschutzes bewilligungsfähig

# Zuständigkeit der Gemeinden (§ 31 KEnG)

- Die Gemeinden sind für den Vollzug des KEnG zuständig, soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist.
- Abs. 2: Vollzug im Baubewilligungsverfahren (nicht abschliessend)
- Abs. 3: Vollzug im Rahmen einer Meldepflicht (abschliessend)

# Fazit

- Totalrevision: Gänzlich neues Gesetz und neue Verordnung
- Generell: Stärkung des Ziels der sparsamen und rationellen Energienutzung und der Förderung der erneuerbaren Energien
- **Aber:** Keine neuen Verfahren
- Vollzug erfolgt im Wesentlichen im Baubewilligungsverfahren (§ 31 Abs. 2 KEnG sowie Teil 2, Jules Gut)



## 2. UMSETZUNG UND VOLLZUG

# Klärung der Vollzugs- aufgaben: uwe sorgt für



- Koordination und Grundlagen – ist zentrale Kontaktstelle
- Bereitstellung Vollzugshilfen und Formulare
- Koordination der Durchführung von Förderprogrammen, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung
- den Vollzug der Sanierungspflichten (zentrale Elektroheizungen und Boiler)

# Klärung der Vollzugs- aufgaben: uwe sorgt für



- Ausnahmebewilligungen (ausser Erleichterungen für sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz → Gemeinden)
- Aus- und Weiterbildung der Kontrollbeauftragten der Gemeinden
- Anschlusslösung Onlinemeldung im eBage+; (...Gemeinden ohne eBage+?)
- Klärung offener Fragen zhd. Gemeinden und Vollzugsbeauftragten

# Gemeinden sorgen im Bau- bewilligungsverfahren für

- GEAK bei Neubauten (§ 10 Abs. 1 KEnG)
- Erneuerbare Wärme beim Heizungersatz, inkl. Meldepflicht, Ausführungskontrolle, Nachführung GWR (§ 13 KEnG; §§ 13-15 KEnV; § 33 Abs. 4 KEnG)
- Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15 KEnG)
  - oder Ersatzabgabe mit zweckgebundener Verwendung
- Vollzugskontrolle mit Projektnachweis und Ausführungskontrolle (§ 32 KEnG, §§ 27-29 KEnV)

# Neue kommunale Vollzugsaufgaben ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

- Umsetzung Vorbildfunktion
  - Festlegung Minimalanforderungen (§ 1 Abs. 4 KEnG)
  - Kommunale Energieplanung (§ 5 EnG, § 3 EnV)
  - Betriebsoptimierung bei eigenen (neuen und bestehenden) Nichtwohnbauten (§ 20 KEnG)
- Zweckgebundene Verwendung der Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung Neubauten

# Hilfestellungen Kanton Luzern

- Durchführung von Förderprogrammen (§ 28 KEnG)
- Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung (§ 29 KEnG)
- Angebot neutrale Energieberatung (§ 29 KEnG)
- Weiterentwicklung Vollzug in den Gemeinden, z.B. Einführung der «Privaten Kontrolle» (§ 32 KEnG)
- Führung der Energiestatistik / E-Spiegel; Kommunikation E-Daten und E-Planungen (§ 33 KEnG)

# Meldeplattform per 1.1.2019

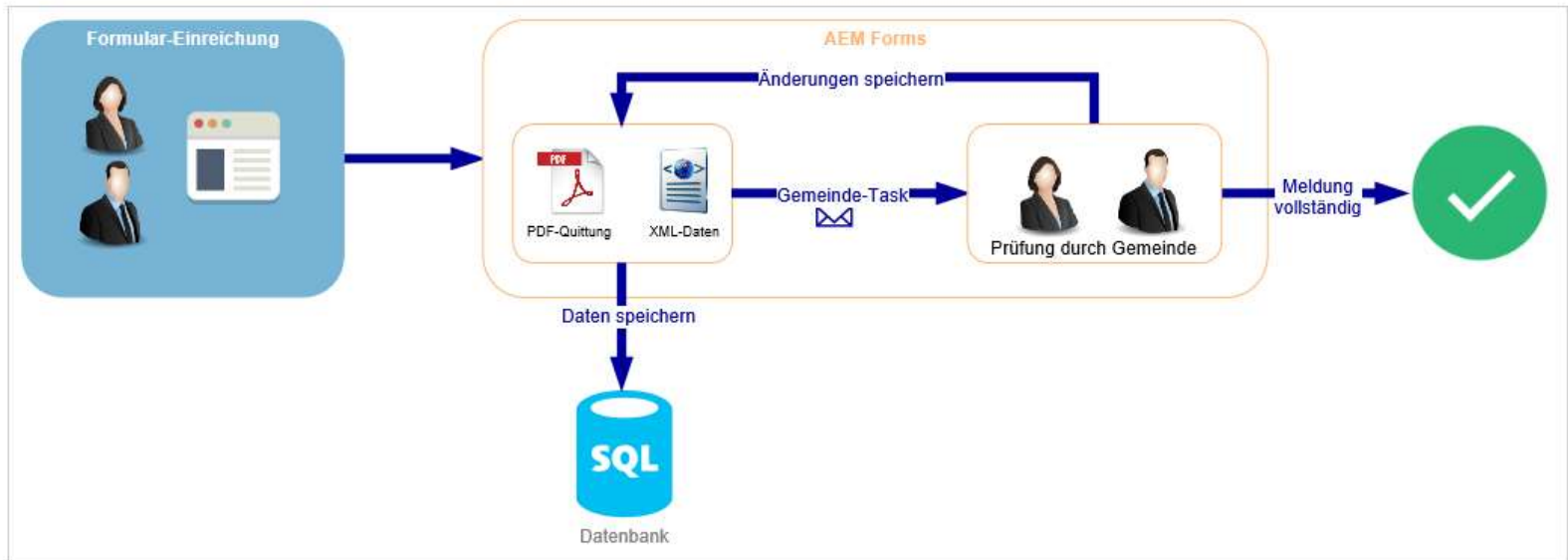
**Ersatz eines Wärmeerzeugers, Ersatz eines zentralen Elektro-Wasser-Erwärmers, Beheizung Freiluftbad**

- Reine (An-)Meldung, keine Vollzugsplattform
- Eigene SQL-Datenbank mit Anbindung an das bestehende eBage+
- 100% digital, kein Papier; Bedingt jedoch herkömmliche (Papier-)Abschlussmeldung mit Unterschrift
- Knappe Termine; Ziel goLive per 10. Dezember 2018

# Meldeplattform per 1.1.2019

Ersatz eines Wärmeerzeugers, Ersatz eines zentralen Elektro-Wasser-Erwärmers, Beheizung Freiluftbad

## > Prozess-Schema





## Meldung zum Ersatz eines Wärmeezeugers



# LUZERN

### Meldepflicht

#### Einstiegstext

Welche Meldung wollen Sie vornehmen?

Ersatz eines Wärmeezeugers



Besteht die Massnahme (Heizungersatz und Standardlösung) aus mehreren relevanten Bauteilen, so sind diese grundsätzlich zeitgleich zu realisieren. Einzelne Massnahmen (Solaranlage, Wärmedämmung, etc.) dürfen längstens bis zum Beginn der nächsten Heizperiode nachgeholt werden. Bereits umgesetzte Massnahmen sind zu belegen (GEAK, Lieferscheine, Rechnungen).


Weiter

## Meldung zum Ersatz eines Wärmeerzeugers




# LUZERN

### Abschicken

Nach Abschluss aller Bauarbeiten (inkl. eventuelle Umsetzung einer Standardlösung) ist die Ausführung der Gemeinde im Sinne von § 26 kant. Energieverordnung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss von der Bauherrschaft und der projektverantwortlichen Fachperson unterzeichnet sein. 

ja, akzeptiert

Die Erfüllung der Meldepflicht entbindet die Bauherrschaft nicht von der Abklärung, ob die geplanten baulichen Massnahmen ganz oder teilweise der Baubewilligungspflicht unterliegen. Im Zweifelsfall ist die kommunale Baubewilligungsbehörde zu konsultieren. 

ja, akzeptiert

Elektronisch eingereicht durch:

Bauherr, mit Kenntnis und Zustimmung zuständige Fachperson (beauftragter Unternehmer)

Zuständige Fachperson (beauftragter Unternehmer), mit Kenntnis und Zustimmung Bauherr/in

Zurück

Abschicken


http://forms-test.lu.ch:4503/bin/forms/download?formuid=f554ce39-4032-46bf-9278-4afd7df7aee7

forms-test.lu.ch

Datei Bearbeiten Gehe zu Favoriten ?

Meldepflicht Formular-Spezifikation - K... Admin\_mail Bearbeitung\_lu E-Mail-Vorgaben (Office 2...

82.9%



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Umwelt und Energie (uwe)**  
 Libellenrain 15  
 Postfach 3439  
 6002 Luzern  
 Telefon: 041 412 32 32  
 www.uwe.lu.ch  
 www.energie.lu.ch

### Meldepflicht

<b>Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)</b>	Einreicher/in	bevollmächtigte Vertretung/Verwaltung	
	Name	g	
	Adresse	g	
	Telefon	041 282 33 39	E-Mail mail@mai.com
<b>Gebäude</b>	PLZ	6004	Ort Luzern
	Strasse / Nr.	Trüllhofstrasse 20	
	EGID-Nr.	126	
<b>Bestehender Wärmeerzeuger</b>	Baujahr	2002	
	Wärmeerzeuger	Öelheizung	Feuerungswärmeleistung (in kWh) 12
<b>Neuer Wärmeerzeuger</b>	Wärmeerzeuger	Gasheizung	Feuerungswärmeleistung (in kWh) 10
<b>Nachweis - Minergie</b>	Zertifikats-Nr.	LU-123456	
	<input type="checkbox"/> Der Heizungsersatz erfolgt im Rahmen einer Minergie-erneuerung		
<b>Ausführung</b>	Geplanter Ausführungsbeginn	14.02.2019	
	Geplanter Bauabschluss	21.02.2019	
	Erläuterungen		
<b>Abschicken</b>	Nach Abschluss aller Bauarbeiten (inkl. eventuelle Umsetzung einer Standardlösung) ist die Ausführung der Gemeinde im Sinne von § 26 kant. Energieverordnung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss von der Bauherrschaft und der projekterantwortlichen Fachperson unterzeichnet sein.		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja, akzeptiert		
	Die Erfüllung der Meldepflicht entbindet die Bauherrschaft nicht von der Abklärung, ob die geplanten baulichen Massnahmen ganz oder teilweise der Baubewilligungspflicht unterliegen. Im Zweifelsfalls ist die kommunale Baubewilligungsbehörde zu konsultieren.		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja, akzeptiert		
	Elektronisch eingereicht durch:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Zuständige Fachperson (beauftragter Unternehmer), mit Kenntnis und Zustimmung Bauherr/in		
	<input type="checkbox"/> Bauherr, mit Kenntnis und Zustimmung zuständige Fachperson (beauftragter Unternehmer)		

# Fazit

- Vollzug wenn immer möglich im Baubewilligungsverfahren (war u.a. ein wichtiges Ziel der G-Revision)
- Chancen der Digitalisierung nutzen, z.B. bessere Verknüpfung bestehender Tätigkeiten (Kaminfeger, Brandschutz, GVL, Meldung Heizungsersatz, Baubewilligung u.a.)
- Die Organisation des (E-)Vollzugs ist zeitnah von den Gemeinden kritisch zu hinterfragen (2019 ff.)
- Interkantonale Koordination EnDK CH, bzw. EnFK ZCH

## 3. ANWENDUNGSHILFEN

- Botschaft B 87 vom 23. Mai 2017 zur Totalrevision des Energiegesetzes
- [www.energiegesetz.lu.ch](http://www.energiegesetz.lu.ch) (One-Stop-Shop)
- [www.energie-zentralschweiz.ch](http://www.energie-zentralschweiz.ch) (Schulungen)
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst BUWD

*Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

# Ziele und Grundsätze (§ 1 KEnG)

- Ziel: Umweltverträgliche Energieversorgung und Energieverteilung
- Zweck: Sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung
- Beim staatlichen Handeln im Bereich des KEnG (Baubewilligungen, eigene Infrastrukturprojekte wie Sanierungen etc.) sind diese Grundsätze zu berücksichtigen.
- Gemeinden haben eine Vorbildfunktion



# Minimalanforderungen an die Energienutzung (§ 11 KEnG, § 6 und Anhang KEnV)

- > Zweck: Möglichst geringer Energieverlust
- > Gilt für:
  - Neubauten
  - die Änderung bestehender Bauten, wenn voraussichtliche Baukosten 30 % des Gebäudeversicherungswerts überschreiten
  - die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile
  - Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, unabhängig einer Bewilligungspflicht

# Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17 KEnG, Art. 1.40 ff. Anhang KEnV)

## > Neue Gebäude

- zentrale Wärmeversorgung für mind. 5 Nutzeinheiten
- wenn Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe bezogen wird

## > Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung

- Für mind. 5 Nutzeinheiten, bei Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwasserverteilsystems
- wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird